

# Stichtagsmeldungen, Lieferscheine, Salmonellenmonitoring – Daran sollten Sie für 2017 denken!

**Der Jahreswechsel ist vollzogen und damit gilt es für Sie einige Änderungen und Stichtage zu beachten!**

## QS-Leitfäden mit verpflichtenden Änderungen ab 1. Januar 2017

Wie in jedem Jahr hat die QS – Qualität und Sicherheit GmbH ihre Leitfäden angepasst. Damit ergeben sich ab dem 1. Januar 2017 neben einigen Erleichterungen in der Dokumentation auch verpflichtende Änderungen bzw. Präzisierungen für Schweinehalter.

Die wichtigsten Punkte sind:

**Beschäftigungsmaterial:** Schweine jeden Alters (**also auch Saugferkel**) müssen Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial haben.

**Umgang mit kranken Tieren:** die geforderte weiche Unterlage in der Kranknbucht muss eine Mindestbodenfläche je Tier abdecken und nicht therapierbare Tiere müssen unverzüglich nach dem geltenden Recht betäubt und getötet werden.

**Platzangebot:** das Platzangebot wird zum KO-Kriterium hochgestuft. Dabei ist zu beachten, dass am 04.08.2016 die Übergangsfristen für das Platzangebot in der Ferkelaufzucht ausgelaufen sind. Absatzferkeln über 20 kg muss mindestens 0,35 m<sup>2</sup> Platz zur Verfügung stehen.

**Antibiotikamonitoring:** ab 2017 gilt eine verpflichtende Nullmeldung, das heißt auch Betriebe, die in dem jeweiligen Zeitraum keine Antibiotika eingesetzt haben sind zur Meldung verpflichtet. Betriebe ohne Therapieindex werden für Lieferungen in das QS-System gesperrt.

## Neue Regeln bei Salmonellenbeprobung und -kategorisierung

Ab dem 1. Januar 2017 gelten bei QS auch neue Regeln für die Salmonellenbeprobung. Schlachtbetriebe erhalten dann von QS zu jeder Lieferung einen Vorschlag für die Beprobung. Die bisherige Möglichkeit, ausschließlich Blutproben im Bestand zu ziehen, entfällt durch die neue Regelung.

Für die in Schweinemastbetrieben quartalsweise vorgenommene Salmonellenkategorisierung werden ab Januar nur noch Proben aus den letzten fünf Kalenderquartalen herangezogen. Bislang konnten beispielsweise bei Leerstand auch ältere Proben berücksichtigt werden. Zudem entfällt die bisherige Mindestbeprobungszeit von sechs Monaten. Die Kategorisierung soll künftig unmittelbar dann erfolgen, wenn das vorgegebene Probensoll erfüllt ist.



"Same procedure as every year" - Stichtage und Anpassungen für 2017